

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang. II.

Nr. 26.

3. Juli 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Verträge mit Deutschland.

a. Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend den
Handels- und Zollvertrag mit dem deutschen Zoll- und
Handelsverein.

(Vom 11. Juni 1869.)

Tit. I

Zu ersten Drittel unsers Jahrhunderts waltete zwischen der Schweiz und den deutschen Nachbarstaaten ein in zollamtlicher Beziehung ziemlich freier und unbeschränkter Verkehr.

Veranlassung zur Umgestaltung dieses Verhältnisses gab die von der preussischen Regierung im Jahr 1818 ausgesprochene Bereitwilligkeit, sich mit den benachbarten deutschen Staaten über ein gemeinschaftliches Zollsystem zu einigen, worauf sich in den Zwanzigerjahren zuerst diejenigen deutschen Staaten, welche entweder ganz oder theilweise von preussischem Gebiet begrenzt waren, dem neuen preussischen Zollsystem angeschlossen.

Diesem Beispiele folgten in den Jahren 1828 bis 1832 noch verschiedene andere Staaten nach, wie das Großherzogthum Hessen.

Kurfürsten u. a. m. Durch den Austritt dieser Staaten aus dem sogenannten mitteldeutschen Zollvereine, welcher sich früher schon als Gegengewicht gegen das preussische Zollsystem gebildet hatte, wurde dieser seiner Auflösung entgegengeführt, und es mußten sich auch die übrigen Staaten, aus denen er bestand, nach und nach dem von Preußen angelegten Zollverbände anschließen.

In den Jahren 1833 bis 1835 waren dem neuen Zollverein zuerst Bayern und Württemberg, später auch Sachsen, Baden u. a. m. beigetreten, und bis zum Jahr 1844 gehörten bereits alle deutschen Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Oldenburg, Hannover, Mecklenburg, Holstein und der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen zum „deutschen Zollverein“. Später schlossen sich diesen auch Oldenburg und Hannover an.

Diese Grundlage und der Hauptzweck dieser Verbindung war das Schutzzollsystem nach Außen und die Verkehrsfreiheit im Innern. Der schnelle Zuwachs, dessen sich der neue Zollverband erfreute, ist aus diesem Programm leicht erklärlich; für diejenigen Staaten, welche auf mehreren Seiten von diesem Schutzzollsysteme umschlossen waren, wäre ihr Fernbleiben bei den damals herrschenden Begriffen mit den nachtheiligsten Folgen verknüpft gewesen. Es ist übrigens nicht zu verkennen, daß ein auf diese Weise abgeschlossener Staat in seiner Isolirtheit mit größern Schwierigkeiten zu kämpfen hat, als derjenige, der sich wenigstens nach mehreren Seiten hin frei bewegen kann. Dagegen hat die Erfahrung zur Genüge bewiesen, daß der Vortheil freier Bewegung innerhalb eines noch so großen Zollverbandes die nachtheiligen Wirkungen nicht aufzuwiegen vermag, welche das Schutzzollsystem nach Außen auf die Industrie eines Landes ausübt.

Diese Erfahrung war aber zu jener Zeit noch nicht gemacht. Das Schutzzollsystem war noch verhältnißmäßig neu, und es ist daher leicht begreiflich, daß man bei Beurtheilung der Frage nur die Gefahr einer Abschließung einerseits und andererseits den Vortheil dieses neuen Schutzzystems in Betracht zog.

Man befürchtete, wie es scheint, den Verlust derjenigen Märkte, auf welche man zunächst angewiesen und an die man von Alters her gewöhnt war, und um dieser Gefahr auszuweichen, trat dem neuen Zollverband ein Staat nach dem andern bei, so namentlich auch Bayern, Württemberg und Baden, welche sich dadurch die Absatzfelder für ihre Erzeugnisse in Deutschland erhielten, ohne deshalb diejenigen zu verlieren; welche sich ihnen in der Schweiz boten; denn die niedrigen Schweizerzölle waren bekanntlich nicht darauf berechnet, den Erzeugnissen der Nachbarstaaten den Eingang zu verschließen.

Anders verhielt es sich mit der Schweiz, deren Industrie- und Bodenerzeugnisse mit dem Anschluß der drei süddeutschen Staaten drei höchst wichtige Abnehmer und damit den letzten Ausgangspunkt verloren, den ihnen das immer mehr und mehr überhandnehmende Schutzzollsystem in ihrer Nachbarschaft gelassen hatte.

Ein Rückblick auf die Verkehrsverhältnisse der Schweiz mit den benachbarten deutschen Staaten erzeigt, daß unter der im Anfang dieses Jahrhunderts beiderseitig bestandenen beinahe gänzlichen Verkehrsfreiheit die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern sehr lebhaft waren. Ein sehr beträchtlicher Austausch fand statt, namentlich in schwäbischem Getreide und in den billigen schweizerischen Bodenseeweißen, in deutschem Flach und in Leinwand, an schweizerischen Baumwollen- und Seidenfabrikaten zc.

Durch die Kontinentalsperre vom Jahre 1806 und in Folge der Territorialveränderungen der drei süddeutschen Staaten wurde zwar der Verkehr in mehreren Artikeln beträchtlich gehemmt; die Interessen der Bevölkerung beider Länder waren aber zu eng mit einander verbunden, als daß diese Unterbrechung lange hätte andauern können. Die frühern Zustände wurden daher zwischen der Schweiz und Baden bald darauf, d. h. im Jahr 1812, auf dem Vertragswege wieder hergestellt. In Folge dieses Vertrags gewann der früher so rege Verkehr zwischen beiden Ländern noch vielfach an Ausdehnung und Wichtigkeit. Mit Württemberg wurde sodann im Jahr 1825 ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen und derjenige mit Baden im Jahr 1826 erneuert. Diese beiden Verträge fielen aber mit dem Beitritt dieser Staaten zum deutschen Zollverein in den Jahren 1833 und 1835 dahin, und obwohl sich dieselben nebst Bayern viele wesentliche Erleichterungen für ihren Verkehr mit der Schweiz vorbehalten hatten, so vermochten doch diese nicht zu verhindern, daß von jener Zeit an ein verhältnißmäßiger Stillstand an die Stelle des frühern lebhaften Verkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland trat.

Während die frühern Verträge mit Württemberg und Baden der Schweiz einen ziemlich ungehinderten Absatz für die meisten ihrer hauptsächlichsten Industrie-Erzeugnisse, wie Baumwollen- und Seidenfabrikate, Leder und Uhren, sowie auch für die Erzeugnisse der Viehzucht und des Akerbaues, wie Käse, Wein zc. gesichert und namentlich den Grenzverkehr auf sehr liberale Weise bedacht hatten, indem die meisten Bodenerzeugnisse und Gegenstände des Marktverkehrs und des Hausgebrauchs freien Eintritt in beide Länder, theils in beschränkten, theils in unbeschränkten Quantitäten erhielten, so reduzirte die neue Ordnung der Dinge, wie sie von den süddeutschen Regierungen nach deren Beitritt zum Zollverein eingeführt wurde, diesen Verkehr mit der Schweiz sehr wesentlich, immerhin unter Belassung einiger allerdings sehr schätz-

baren Erleichterungen; einen Ersatz für den erlittenen Verlust erhielt aber die Schweiz keineswegs. Aber auch die Erleichterungen, welche die betreffenden Regierungen für die Einfuhr von schweizerischem Vieh, Käse, Wein und von Erzeugnissen der Uhren-, Baumwollen- und Seidenindustrie eingeräumt hatten, lauteten theils nur auf ein beschränktes Quantum, oder auf eine bestimmte Zeit, nach deren Verlauf sie den Ansätzen des allgemeinen deutschen Zolltarifs unterworfen wurden. Von den Artikeln, welche früher im Grenzverkehr Zollfreiheit genossen, wurden später ebenfalls eine Menge zurückgezogen; doch darf von der bezüglichlichen neu eingeführten Ordnung gesagt werden, daß sie mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse Anerkennung verdiente, und daß die drei vorgenannten Staaten bei jenem Anlaße in freundschaftlicher Weise der Schweiz gegenüber Alles gethan haben, was die Umstände gestatteten. Trotzdem war der Verlust ein herber für die Schweiz; und um so empfindlicher wurde sie anfänglich davon betroffen, als sie zu jener Zeit oft auf den ferngelegenen, überseeischen Märkten noch nicht einen genügenden Absatz hatte, um aus dessen Erlös die aus Deutschland bezogenen Lebensmittel bezahlen zu können.

Schon im Jahr 1833 war zwar der Gedanke eines Anschlusses der Schweiz an das neue Zollsystem zur Verhütung der bevorstehenden Gefahr aufgetaucht, als die ersten Besorgnisse wach wurden, aber derselbe wurde auch sofort wieder verworfen. Die eidg. Kommission, welche sich gutachtlich darüber äußern sollte, wie man sich den ausländischen Handels- und Zollgesetzgebungen gegenüber zu verhalten habe, rieth nämlich entschieden von jeder Abweichung von dem Wege einer freiständigen Handelsgesetzgebung ab, und sie widerrieth eben so bestimmt den Anschluß der Schweiz an irgend eines der neuen Zollsysteme der Grenzstaaten, obwohl die Besorgnisse, welche die Politik des Zollvereins damals erweckten, nicht verschwiegen wurden.

So wurde denn von dem Gedanken eines Anschlusses auch wirklich abstrahirt, dagegen im Jahr 1836 die Unterhandlungen mit Bayern, Württemberg und Baden aufgenommen, welche zu den obervähnten Erleichterungen im Verkehr der Schweiz mit dem Zollverein führten und die neue Ordnung, welche sonst namentlich die Grenzbevölkerung hart betroffen hätte, wenigstens für diese erträglich machte.

Als dann aber im Jahr 1850 in Folge der neuen Bundesverfassung die kantonalen Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder dem Bund anheimfielen, welcher dieselben nach Maßgabe der Verfassung auf die eidgenössische Grenze verlegte, da erregte diese Maßregel in Deutschland viele Bedenken, weil man dort diese Verlegung nicht als eine Centralisation, sondern vielmehr als eine Erhöhung der Zölle betrachtete. Die damals bestehende politische Spannung zwischen den beiden Ländern trug das ihrige dazu bei, daß nach vorangegangener

Notifikation der drei süddeutschen Staaten und aller Vorstellungen des Bundesrathes ungeachtet, sämmtliche noch bestehenden Begünstigungen im Jahr 1851 zurückgezogen wurden, nachdem eine bezügliche, in Karlsruhe stattgefundene Konferenz zu keinem Ergebnisse geführt hatte.

Von jener Zeit an datirt für die schweizerische Grenzbevölkerung eine schwierige, mühevolle Zeit, und ein ziemlicher Stillstand trat von da an an die Stelle der frühern lebhaften Beziehungen zwischen den schweizerischen Grenzbewohnern und denjenigen der gegenüberliegenden deutschen Staaten. Die Entwerthung des Grundeigenthums in mehreren schweizerischen Grenzgegenden und die allmähliche Abnahme der ehemals so berühmten Jahrmärkte zeigen deutlich genug, wie hart einzelne Theile der Schweiz von dieser Rücknahme aller früher bestandenen Erleichterungen mitgenommen wurden. Was die Industrie betrifft, so bewirkte, bald nach dem Beitritt der drei süddeutschen Staaten zum Zollverein, ein Zusammentreffen günstiger Umstände, worunter namentlich die Erstellung immer regelmäßigerer und häufigerer Verbindungen mit den überseeischen Ländern und der dadurch erleichterte Absatz ihrer Erzeugnisse, daß für sie der Verlust der deutschen Märkte bald verschmerzt war. Zur Zeit der Rücknahme der Erleichterungen im Jahr 1851 war sie unter einer freisinnigen Handelspolitik bereits so unabhängig und stark geworden, daß sie von diesem Umstand kaum berührt wurde; denn sie hatte längst aufgehört, für den Absatz ihrer Erzeugnisse auf die deutschen Märkte zu rechnen; sie hatte denselben nothgedrungen in ferngelegenen Ländern gesucht und gefunden.

Von Repressalien wurde bei Anlaß der Rücknahme der früher bestandenen Erleichterungen Umgang genommen, obschon der Bundesrath durch Bundesbeschluß vom 26. August 1851 ausdrücklich ermächtigt worden war, von den Bestimmungen des Art. 34 des neuen Zollgesetzes Gebrauch zu machen. Statt aber zu Repressalien zu greifen, bemühte sich der Bundesrath vielmehr, diejenigen Punkte allmählig zu beseitigen, welche die deutschen Staaten zu der vorerwähnten Maßregel veranlaßt hatten. In diesem Sinne wurde durch das Zollgesetz vom Jahr 1851 auch für Erleichterungen im Grenzverkehr gesorgt und durch ein eigenes Gesetz vom Jahre 1856 der Zoll auf Eisen, welcher einer der Hauptanstoßpunkte war, über den sich jene Regierungen s. B. beschwert hatten, auf ein einheitliches und geringeres Maß reduziert, was jedoch die vorerwähnten Regierungen immer noch nicht veranlaßte, die bezüglichen Verordnungen zurückzuziehen.

Erst im Jahr 1860 schien in den deutschen Staaten eine für die Schweiz vortheilhaftere Stimmung Platz gegriffen zu haben, und wir benutzten dieselbe, um, in Ausführung eines Auftrags der Bundesversammlung vom 20. Juli genannten Jahres, die drei süddeutschen Regierungen zu ersuchen, der Schweiz gegenüber diejenigen Erleichterungen

wieder in Kraft zu setzen, welche im Jahr 1851 zurückgezogen worden waren. Die Antworten der Regierungen von Baden, Bayern und Württemberg trafen erst im September, Oktober und November des darauf folgenden Jahres, also nach Verlauf von Jahresfrist ein. Sie lauteten zwar nicht gerade ablehnend, ließen aber ein näheres Eintreten auf diesen Gegenstand erst auf den Zeitpunkt erwarten, wo eine durchgreifende Aenderung im Zollvereinstarif vorgenommen würde, was im Hinblick auf die bereits eingeleiteten Unterhandlungen mit Frankreich voraussichtlich nicht allzulange auf sich warten lassen dürfte.

Noch vor dem Eintreffen dieser Antworten erkundigten wir uns durch unser Handels- und Zolldepartement in offiziöser Weise bei der preussischen Regierung, als Vorort des Zollvereins, ob allfällige Vorschläge zur Anhandnahme von Unterhandlungen einige Aussicht auf ein geneigtes Entgegenkommen finden würden. In Antwort hierauf wurde uns bedeutet, daß nach den Grundverträgen des Zollvereins die Initiative zu Unterhandlungen mit der Schweiz den drei süddeutschen Regierungen zustehe, an welche wir uns diesfalls zu wenden hätten. Dies geschah denn auch ohne Verzug, indem wir in Verfolgung obigen Zweckes unsern Herrn Generalkonsul Hirzel-Lampe in Leipzig beauftragten, sich konfidentieell in gleichem Sinne, wie es von Seite des Handels- und Zolldepartements gegenüber von Preußen geschehen, nach der Geneigtheit der Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden zu erkundigen. Der Bericht des Herrn Generalkonsuls Hirzel lautete dergestalt, daß wir uns veranlaßt fanden, ihn im Sommer 1862, nachdem wir von dem Abschluß der Unterhandlungen zwischen Preußen und Frankreich benachrichtigt worden waren, in offizieller Mission nach den drei süddeutschen Höfen zu entsenden, mit dem Auftrage, den Regierungen dieser Staaten den Wunsch der Schweiz, beförderlich mit dem Zollverein in Unterhandlungen für einen Handelsvertrag zu treten, zu eröffnen und dieselben um ihre Vermittlung bei den übrigen Zollvereinsstaaten zu ersuchen.

Unser Abgeordnete fand zwar überall eine zuvorkommende Aufnahme, und man gab ihm auch überall zu erkennen, daß die Regulirung der Verkehrsverhältnisse mit der Schweiz auf breiterer Basis als wünschenswerth erachtet werde. Zu einem sofortigen Eintreten erklärte sich indessen allein die großherzoglich badische Regierung geneigt. Die Regierung von Bayern und Württemberg verlangten eine Verschiebung der Unterhandlungen bis zum Zeitpunkt der Ratifikationen des neuen preussisch-französischen Handelsvertrags durch sämtliche Zollvereinsstaaten und einer Einigung derselben über den neuen Zollvereinstarif.

Da dieses Hinausziehen des Beginnes der Unterhandlungen deutscherseits nur in der Besorgniß vor einer Auflösung des Zollvereins seinen Grund haben konnte und daher von weiteren Schritten damals

kein Erfolg zu hoffen gewesen wäre, so mußten wir uns in die Nothwendigkeit fügen und den Verlauf der Dinge abwarten. Es darf auch kaum vorausgesetzt werden, daß Verhandlungen über einen Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollverein zu jener Zeit auf eine schnellere Einigung der Zollvereinsstaaten eingewirkt hätten, und so lange eine Einigung nicht erzielt war, so lange konnte weder der deutsch-französische, noch ein abzuschließender schweizerisch-deutscher Vertrag in Kraft treten. Die schutzöllnerische Agitation, welche sich also bald nach dem Abschluß des preussisch-französischen Vertrages im August 1862 gegen den neuen Tarif erhob, weist übrigens deutlich darauf hin, daß der Augenblick zur Anhandnahme von Unterhandlungen jedenfalls nicht gut gewählt gewesen wäre.

Wäre ein Inkrafttreten des preussisch-französischen Vertrages vor dem Abschluß eines Vertrages zwischen der Schweiz und dem Zollverein zu befürchten gewesen, so wäre es allerdings in unserer Stellung gelegen, zu drängen und Allem aufzubieten, um zu erwirken, daß die Schweiz nicht später als Frankreich in den Mitgenuß der diesem letztern Staate eingeräumten Begünstigungen gelange. Es war uns jedoch bekannt, daß nach den Grundverträgen des Zollvereins ein neuer Tarif nicht sofort nach der Annahme eines solchen in Ausführung kommen kann, und es blieb uns daher voraussichtlich immerhin noch eine genügende Frist zur Führung der Verhandlungen, so daß ein späteres Inkrafttreten des Vertrags mit der Schweiz kaum zu befürchten war. In der Folge zeigte es sich denn wirklich, daß durch ein längeres Zuwarten nichts verloren wurde.

Die zwei Jahre 1863 und 1864 gingen bekanntlich mit Verhandlungen der Zollvereinsstaaten unter sich und dann auch mit Oesterreich dahin, bevor man sich über eine neue deutsche Zollunion und die Annahme des neuen preussisch-französischen Vertrages einigen konnte. Oesterreich konnte sich schließlich nicht dazu verstehen, dem Zollverein beizutreten, obgleich Bayern und Württemberg das Möglichste thaten, um eine solche Vereinigung herbeizuführen. Die Krisis war eine lange und schwierige. Erst gegen Anfang Oktober 1864 schien sie sich ihrem Ende zuneigen zu wollen. Wir glaubten daher, mit den nöthigen Schritten zur Einleitung der Unterhandlungen nicht länger zögern zu sollen, und erkundigten uns in offiziöser Weise nach den nunmehrigen Ausichten auf ein geneigtes Entgegenkommen, falls die Schweiz ihre sachbezüglichen Anträge an den Zollverein stellen sollte. Gleichzeitig erließen wir ein Kreis Schreiben an alle Kantonsregierungen, mit dem Gesuch um gefällige Mittheilung ihrer Ansichten und Wünsche, betreffend die bevorstehenden Unterhandlungen zur Regulirung der Verkehrsverhältnisse mit dem Zollverein.

Am 2. Dezember endlich, nachdem wir erfahren hatten, daß der Zeitpunkt nun gekommen scheine, wo eine Anregung zur Anhandnahme von Unterhandlungen von unserer Seite mit Erfolg ausgehen könnte, richteten wir uns in offizieller Weise an die den Zollverein, der Schweiz gegenüber, vertretenden drei Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden mit der Frage, ob man dortseits zur Anhandnahme von Unterhandlungen nunmehr geneigt wäre, und schlugen für diesen Fall als Ort der Verhandlungen Bern oder Karlsruhe vor. Eine Antwort im entsprechenden Sinne ließ nicht lange auf sich warten. Bezüglich des Sitzes der Unterhandlungen wurde deutscherseits Stuttgart vorgeschlagen. Obwohl wir Karlsruhe vorgezogen hätten, so erklärten wir uns mit dem deutschen Vorschlag einverstanden, und bezeichneten gleichzeitig die Bevollmächtigten, welche wir zu diesen Konferenzen abgeordnet und deren Bereitwilligkeit zur Führung dieser Unterhandlungen wir uns mittlerweile versichert hatten, nämlich:

Herrn Ständerath A. Stähelin-Brunner, von Basel;
 " Nationalrath J. Heer, von Glarus, und
 " Generalkonful C. Hirzel-Lampe in Leipzig, Bevollmächtigter in Handels- und Zollsachen bei den deutschen Zollvereinsstaaten.

In der Zwischenzeit waren von Seite der Kantonsregierungen, Handelsbehörden, Zolldirektionen, Korporationen und Privaten zahlreiche Wünsche und Anträge in Bezug auf die bevorstehenden Unterhandlungen mit Deutschland eingelangt. Wir benutzten dieses reichliche Material bei Aufstellung der Instruktionen an unsere Herren Abgeordneten und stellten es ihnen überhaupt zur Verfügung.

Die Unterhandlungen selbst begannen in Stuttgart am 7. März; die erste Abtheilung dauerte bis und mit dem 21. gleichen Monats, bis zu welchem Tage zehn Konferenzsitzungen abgehalten wurden. Am 4. April wurden dieselben wieder aufgenommen und dauerten dieses Mal bis zum 25. gleichen Monats, während welcher Zeit weitere zwölf Sitzungen stattfanden. Eine Vertagung wurde hier neuerdings nothwendig, und am 18. Mai endlich kamen die beidseitigen Delegirten wieder zusammen, um den Vertrag nach neun weiteren Konferenzsitzungen am 27. gleichen Monats zu paraphiren.

Der Bundesrath hat nach Kenntnißnahme dieses Vertrages und eines bei den Akten liegenden einläßlichen Berichtes der hiesigen Herren Abgeordneten beschlossen, den Vertrag der Bundesversammlung zur Genehmigung zu empfehlen, und hat eine zu diesem Zwecke verfaßte Botschaft an dieselbe gutgeheißen, die auch bereits gedruckt war, als am 29. Juni 1865 beim Bundesrathe eine Note von Seite des königl. württembergischen Ministeriums einlangte, welche die Anzeige enthielt, daß von den Regierungen mehrerer deutscher Staaten

die Ratifikation des Vertrags verweigert werde, daß man aber deutscherseits unter der Bedingung des Gegenrechts bereit sei, den neuen Vereinszolltarif auf 1. Juli 1865 gegenüber der Schweiz einzuführen, ein Zugeständniß, welches dann von letzterer durch die Einführung des schweizerisch-französischen Tarifs zu Gunsten des Zollvereins erwidert wurde.

Die Gründe der Weigerung fraglicher deutscher Staaten sind theils aus den Circularschreiben der k. württembergischen Regierung an sämtliche Zollvereinsregierungen von Ende Mai 1865, ganz besonders aber aus einem vom 20. Juni 1865 datirten Schreiben des k. preussischen Ministerpräsidenten, Grafen von Bismarck, an den k. württembergischen Gesandten in Berlin zu entnehmen. Preußen erklärte hienach, und zwar aus folgenden formellen und materiellen Gründen, außer Stande zu sein, der Unterzeichnung des Vertrags zuzustimmen:

1. Der Vertrag stipulire zu Gunsten des Absinthes und Kirchwassers eine Zollermäßigung von fl. 10.30 auf fl. 7.

Eine solche Ausnahme von dem allgemeinen Zollsaze für Branntwein erscheine unstatthaft: einmal weil die veredelte Waare geringer besteuert würde als die rohe; ferner weil die Unterscheidung der beiden begünstigten von andern Branntweinen bei der Zollabfertigung, da sie in der Regel nur durch den Geschmack zu bewerkstelligen sei, zu unverkennbaren Anzuträglichkeiten führen müsse; endlich weil bei kommerziellen Verhandlungen mit andern Staaten, unter deren Erzeugnissen gewisse Gattungen gebrannter Wasser ebenfalls eine Rolle spielen, die Berufung auf ein der Schweiz gemachtes Zugeständniß schwer abzulehnen sein würde.

2. Der Vertrag spreche für Waaren, die auf Märkte als Muster oder auf Bestellung hin ein- und wieder ausgeführt werden, eine Befreiung von Abgaben aus.

Preußen verlangte eine Beschränkung dieses Verkehrs im Sinne des Art. 6 des neuen deutsch-österreichischen Vertrages.

3. Die zollfreie Behandlung der sogenannten Retourgüter im Verkehrsverkehr erscheine nicht motivirt und würde die Zollsicherheit gefährden.
4. Die Erläuterung im Schlußprotokolle, wonach für Handelsreisende nichts weiter verlangt werde, als eine von der heimathlichen Behörde ausgestellte Urkunde (Paß oder Gewerbelegitimationskarte) während in den zwischen Preußen und der Schweiz ausgewechselten Erklärungen vom 24. September 1860 (§ 4) die heimathliche Urkunde allein nicht genüge, sondern durch eine Legitimationsurkunde des Landes, wo der Reisende sein Gewerbe ausüben wolle, nach dem Formular C ersetzt werden müsse.

5. Der Vertragsartikel betreffend den Schutz der Fabrikmarken und Fabrikzeichen genüge nicht, da er bloß von einem „Schutz wie die Inländer“ spreche und die eigenen Angehörigen diesen Schutz in ihrem Lande nicht genießen. Es werde daher vorgeschlagen, zu sagen: „Schutz, welchen die Angehörigen der meist begünstigten Nation genießen.“

Nachdem somit dem Vertrage deutscherseits die Ratifikation versagt worden, trat in den Unterhandlungen ein mehrjähriger Stillstand ein, da die politischen Ereignisse, der Krieg von 1866 und die Neugestaltung Deutschlands, sowie die Verhandlungen zwischen dem Zollverein und Oesterreich, die Thätigkeit der dortigen Behörden längere Zeit hindurch beinahe ausschließlich in Anspruch nahmen. Die Uebereinkunft aber, wodurch sich die Schweiz und der Zollverein gegenseitig die Behandlung gleich der meistbegünstigten Nation zusicherten, blieb inzwischen fortwährend in Kraft bestehen.

Im Monat März 1868, nachdem sich der Zollverein und Oesterreich über einen neuen Zollvertrag geeinigt hatten, gelangte an den Bundesrath von Seite der k. preussischen Gesandtschaft eine Mittheilung, welche denselben von der Geneigtheit der preussischen Regierung, auf neue Verhandlungen mit der Schweiz über den Handelsvertrag mit dem Zollverein sofort einzutreten, in Kenntniß setzte. Auf diese Eröffnung ertheilten wir eine entgegenkommende Antwort, und ernannten die Herren Landammann Heer von Glarus und Ständerath Stähelin-Brunner von Basel als Abgeordnete an die bevorstehende, in Berlin stattfindende Konferenz. Diese begann im April und dauerte bis im Mai 1868.

Bei diesen Unterhandlungen wurde der Anno 1865 paragraphirte Vertrag zur Grundlage genommen. Eine nochmalige Untersuchung der Sache zeigte, daß die in der Anlage A Ziffer I desselben stipulirte gegenseitige Zollbefreiung deshalb überflüssig geworden war, weil der inzwischen zum Abschluß gelangte deutsch-österreichische Vertrag dieselben bereits eingeführt hatte und eine Gleichbehandlung mit der meist begünstigten Nation und ohnehin deren Genuß sichern mußte. Ziffer II derselben Anlage enthielt die gegenseitig zugestandenen speziellen Ermäßigungen in dem deutschen, resp. schweizerischen Zolltarife, welche deutscherseits den Anlaß auf Nichtgenehmigung des Stuttgarter Vertrages von 1865 gegeben hatten.

Nachdem auch hier eine erschöpfende Verständigung nicht erhältlich war, und es sich herausgestellt hatte, daß die Sache praktisch von keiner großen Bedeutung sein konnte, indem der deutsch-österreichische Vertrag auch diese Concessionen bis auf unbedeutende Differenzen enthält, so einigte man sich, die ganze Anlage A einfach fallen zu lassen und sich beidseitig mit der Zusicherung der Gleichbehandlung mit der meistbe-

günstigsten Nation zu begnügen. Mit Ausnahme eines einzigen Punktes einigte man sich über alle übrigen Artikel vollständig, und dieser einzige Punkt betrifft die Consumgebühren der Kantone, hinsichtlich deren von dem Zollvereine Rechte in Anspruch genommen wurden, die sich mit den Vorschriften der schweizerischen Bundesverfassung nicht hätten vereinbaren lassen. Von Seite des Zollvereins wollte man nämlich die Artikel 9 und 10 des schweizerisch-französischen Handelsvertrages so interpretiren, als enthielten sie von Seite der Schweiz eine Zusage, das in den Kantonen bestehende Ohmgeld auf Bier, in der Folgezeit, auf Frankreichs Begehren, zu reduzieren, von welcher Begünstigung das deutsche Bier ausgeschlossen bleiben würde. Umsonst berief sich die Schweiz auf den Wortlaut des französischen Vertrags, worin von einer eventuellen Herabsetzung der kantonalen Consumgebühren nicht nur keine Rede sei, sondern vielmehr (Beilage F des Vertrags) die Berechtigung der Kantone zum Fortbezuge ausdrücklich anerkannt werde; ebenso erfolglos blieb auch die Berufung auf die zwischen der Schweiz und Frankreich seit d.m. Abchlusse des Vertrages bestehende mehrjährige Praxis. Die Unterhandlungen wurden abgebrochen. Der mit dem 1. Juli 1865 eingetretene Modus vivendi in Zollsachen erlitt jedoch hiedurch keine Veränderung.

In Folge einer bezüglichen Eröffnung des norddeutschen Bundeskanzleramtes wurden die Verhandlungen im April 1869 in Berlin wieder aufgenommen, wobei die Schweiz durch ihren dortigen Gesandten, Herrn eidg. Oberst Hammer vertreten. Wir konnten uns dem deutschen Vorschlage nicht widersetzen, die Verhandlungen einfach da wieder aufzunehmen, wo solche Anno 1868 abgebrochen worden waren, ohne auf unterdessen neu aufgetauchte Begehren einzutreten, weil dadurch leicht das Zustandekommen des Vertrags neuerdings hätte gefährdet werden können. Es blieb deßhalb bloß noch die abweichende Meinung hinsichtlich des Art. 8, betreffend die kantonalen Consumsteuern auszugleichen.

Deutscherseits wurde die von uns vorgeschlagene neue Fassung dieses Artikels 8 angenommen und damit jene Meinungsdivergenz beseitigt; dagegen nahmen wir keinen Anstand, in das Schlußprotokoll folgenden Satz aufzunehmen:

„Schweizerischerseits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Art. 1 des Vertrages aufgestellte Grundsatz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auch hinsichtlich der im Art. 8 bezeichneten Verbrauchssteuern Gültigkeit haben soll.“

Der Vertrag wurde sodann am 13. Mai 1869 von den beiderseitigen Bevollmächtigten in Berlin unterzeichnet.

Nach dieser geschichtlichen Einleitung gehen wir zur Beleuchtung des Vertrages selbst über.

Daß der Abschluß von Handelsverträgen für Handel und Verkehr im Allgemeinen fördernd auf die Beziehungen der betreffenden Nationen wirke, bedarf wohl kaum eines Nachweises.

Je leichter der Verkehr ist, desto mehr entwickelt er sich im Interesse Aller. Dieser Satz findet immer mehr Anerkennung, und selbst Staaten, die bisher dem Schutzzollsystem huldigten, sind genöthigt, diese Wahrheit dadurch anzuerkennen, daß sie eine Menge von Zollerleichterungen einräumen, die man früher für unzulässig hielt. Diese Erleichterungen realisiren sich in neuerer Zeit durch den Abschluß von Handelsverträgen, indem der eine Staat dieselben nicht einseitig einräumen will, ohne von seinem Mitkontrahenten gleichzeitig die Zusicherung ähnlicher Vortheile erhalten zu haben.

Die Schweiz ist aber mit ihren liberalen Zolleinrichtungen in dieser Hinsicht ungünstig gestellt, weil sie eben schon durch dieselben dem Auslande dasjenige freiwillig bietet, was andere nur mittelst Abschluß von Handelsverträgen, d. h. auf Gegentkonzessionen hin gestatten. Die Schweiz ist daher nicht in der Lage, andern Staaten noch besondere Zollerleichterungen von Bedeutung zu gewähren, ohne ihre nothwendige Einnahmen in hohem Maße zu schmälern. Daraus folgt, daß sie umgekehrt auch nur mit Mühe spezielle Zollerleichterungen von andern Staaten erhalten kann, eine Thatsache, die durch den vorliegenden Vertrag und die demselben vorausgegangenen Unterhandlungen neuerdings konstatirt worden ist.

Der Standpunkt, den die Schweiz bei dem Abschluß von Handelsverträgen einzunehmen hat, ist derjenige, sich die Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation zu sichern.

Sind unsere Exporterzeugnisse auf fremden Märkten denjenigen anderer Nationen gleichgestellt, so sollen sie unter normalen Verhältnissen auch konkurrenzfähig sein.

Nachdem der deutsche Zollverein mit den meisten europäischen Staaten Handelsverträge abgeschlossen hat, wodurch deren Erzeugnisse erhebliche Zollerleichterungen genießen, so ist es für uns eine Nothwendigkeit, die nämlichen Vortheile auch für unsere Fabrikate zu erringen, um dieselben auf dem deutschen Markte konkurrenzfähig zu machen.

Durch den vorliegenden Vertrag ist dieser Zweck erreicht worden. Derselbe sichert unsern Industrie-Erzeugnissen die Zollbehandlung der meistbegünstigten Nation zu, stellt sie also mit denjenigen anderer Staaten auf gleiche Linie und ermöglicht ihnen dadurch die Konkurrenz.

Ein Mehreres dürfte für uns schwer zu erlangen sein. Es kann sich also für uns nur fragen: Bietet dieser Vertrag uns solche Vortheile, daß eine Genehmigung desselben gerechtfertigt erscheint?

Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Wir haben eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Artikel aus den verschiedenen Tarifen des deutschen Zollvereins anfertigen lassen, wovon zwei Tabellen hier beiliegen.

Tabelle I. Dieselbe enthält:

- 1) die Ansätze des allgemeinen deutschen Zolltarifs von 1857.
- 2) diejenigen des mit Frankreich Anno 1865 vereinbarten und
- 3) diejenigen des neuen Conventionaltarifses, wie er mit Oesterreich verabredet worden ist, und welcher nach dem Vertrag mit dem Zollverein nun auch uns zu gut kommen soll.

Die hauptsächlichsten Erleichterungen für unsern Export betreffen folgende Artikel:

Baumwollenwaren, Flachß und Hanf, Getreide und Sämereien, Glaswaaren, Holz und Holzwaaren, Instrumente, Leder und Lederwaaren, Leinengarn und Leinwand, Mehl und Mehlprodukte, dürres Obst, Butter, Käse, Wein und Brantwein, Anschlitt und andere Fette, Papier, Seife, Seide und Seidenwaaren, Strohwaaren, Vieh, Wachs- tuch, Wollenwaaren.

Tabelle II. Eine zweite Tabelle zeigt die Ermäßigungen im schweizerischen Zolltarif, welche in Folge der Verträge zwischen der Schweiz und Frankreich und Italien und, so weit es den Grenzverkehr betrifft, auch mit dem Zollverein eingeräumt worden sind.

Wir haben nämlich, vom 1. Juli 1865 an gegenüber dem Zollvereine ebenfalls den mit Frankreich damals vereinbarten Tarif zur Anwendung gebracht, also den erstern bereits der meistbegünstigten Nation gleich behandelt.

Tabelle III enthält eine annähernde Berechnung des hierseitigen jährlichen Ausfalles auf den Zolleinnahmen für den Fall, daß der Vertrag genehmigt wird.

Diese Berechnung stützt sich auf den Güterverkehr, welcher im Jahr 1868 über die Grenze des Zollvereins vermittelt wurde. Das Ergebnis dieser Berechnung weist eine jährliche Mindereinnahme von Fr. 282,125 auf. Da aber der Zollverein die fraglichen Zollerleichterungen, wie bereits bemerkt, in der Schweiz seit 1865 genießt, mit Ausnahme derjenigen für den Grenzverkehr, welche erst mit dem Vollzug des Vertrages selbst in Kraft treten, und deren Jahresausfall bloß Fr. 12,717 beträgt, so ist in Wirklichkeit für die Zukunft bloß diese letztere Summe als Ausfall auf unsern Einnahmen zu betrachten. Dieselbe steht deßhalb in keinem Vergleich zu den Vortheilen, die der Vertrag für unsern Export bietet.

Die Tabelle IV bildet eine Berechnung derjenigen Zollgebühren, welche unsere Erzeugnisse nach dem Vertrag im Zollverein in Zukunft

weniger zu zahlen haben werden, als nach dem allgemeinen Tarif von 1857 zu entrichten war. Die Berechnung stützt sich ebenfalls auf die Güterbewegung von 1868 nach Mitgabe unserer Ausfuhrtabellen. Nach derselben hat unser Handelsstand im Zollvereine nach dem Vertrag jährlich die Summe von Thaler 3,353,640 à Fr. 3. 75 = Fr. 12,576,150 weniger an Zollgebühren zu entrichten, als nach dem allgemeinen deutschen Zolltarif von 1857. Auch hier ist indessen nicht die volle Summe anzunehmen; denn nicht alle über die deutsche Grenze ausgegangenen Güter sind im Zollvereine zum Verbrauch angemeldet, resp. verzollt worden, sondern ein großer Theil derselben ist weiter nach andern Staaten gegangen. Hierüber besitzt die Zollverwaltung keine maßgebenden Anhaltspunkte.

Nimmt man indessen bloß den dritten Theil der dahin ausgetretenen Güter als Import in den Zollverein an, so zeigt sich immer noch eine jährliche Summe von Fr. 4,192,050, welche wir weniger an den Zollverein zu entrichten haben, als nach dem deutschen allgemeinen Tarif von 1857.

Die provisorische Einführung der gegenseitigen Zollermäßigungen im Jahr 1865 hat bereits wesentlichen Einfluß auf die Vermehrung des Verkehrs mit dem Zollverein geübt.

Im Jahre 1864 (unter den ältern Zollansätzen) betrug die Einfuhr in die Schweiz Zentner 2,632,635, und im Jahr 1868 " 2,944,941.

Die Ausfuhr aus der Schweiz in der Richtung nach dem Zollverein betrug dagegen im Jahre 1864 Zentner 322,528, und im Jahre 1868 bereits " 518,879.

Sowie auch die Ausfuhren aus der Schweiz nach dem Zollverein an geschnittenem und gesägtem Holz Anno 1864 bloß einen Werth von Fr. 303,394. darstellten, während der entsprechende Export im Jahre 1868 schon die Summe erreichte von Fr. 1,846,800.

Alle in diesen Tabellen aufgeführten Zahlen beweisen, daß der in Frage liegende Vertrag mit dem Zollverein für uns sehr vortheilhaft sein muß. Die relativ kleine Einbuße auf unsern Einnahmen steht in keinem Vergleich zu den Vortheilen, welche für den Verkehr eintreten, wenn der projektirte Vertragstarif auf unsere Exportartikel angewendet wird. Es ist vorauszusehen, daß der Verkehr selbst sich noch erheblich steigern wird, wie sich dies auch bei den andern Verträgen gezeigt hat.

Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß der uns Anno 1865 eingeräumte Genuß des deutsch-französischen Konventionaltarifs, der die wesentlichsten Konzessionen enthält, auf einem rein unverbindlichen Zugeständnisse beruht, das jeden Tag zurückgezogen werden kann, in welchem Falle wir unter die Herrschaft des allgemeinen deutschen Tarifs von 1857 zu stehen

kämen, während uns der Abschluß des vorliegenden Vertrages nicht nur diese Errungenschaft sichert, sondern uns noch die im deutsch-österreichischen Vertrag stipulirten weiteren Vortheile zuwendet.

Nach unserm Dafürhalten sprechen also gewichtige Gründe für die Annahme des Vertrages, ohne daß uns Motive bekannt sind, welche eine Zurückweisung desselben rechtfertigen könnten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen lassen wir einige Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Vertrages selbst folgen.

Art. 1 stipulirt in Beziehung auf die Zolltarife die gegenseitige Gleichbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Er enthält ferner die gegenseitige Verpflichtung, keine Ausfuhrverbote für Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien zu erlassen. Wenn auch Ausfuhrverbote unter den gegenwärtigen Handels- und Verkehrsverhältnissen nicht mehr dieselbe Wichtigkeit haben wie ehemals, so ist doch fragliche Zusicherung nicht ohne Werth für uns.

Art. 2 weist auf diejenigen Konzessionen hin, welche die beiden kontrahirenden Theile sich noch speziell zugestanden haben. Dieselben finden sich in der Anlage A aufgeführt und werden bei Besprechung dieser Anlage erörtert werden.

Art. 3 enthält die gegenseitige Zusicherung der Befreiung vom Durchgangszolle und der Behandlung der meistbegünstigten Nation in Beziehung auf die Durchfuhr.

Von deutscher Seite wurde bereits bei den Unterhandlungen von 1865 das Aufgeben unserer Durchfuhrzölle als eine Hauptforderung aufgestellt, die von sämtlichen Regierungen des Zollvereins befürwortet worden sei. In der That läßt sich nicht verkennen, daß vom wirthschaftlichen Standpunkte aus diese Zölle sich am wenigsten rechtfertigen, und daß, nachdem alle uns umgebenden Staaten dieselben beseitigt haben, an deren Fortbestand bei uns nicht mehr zu denken war. Daher wurden sie bereits im schweizerisch-österreichischen Handelsvertrag vom 14. Juli 1868 fallen gelassen. Es darf bei der Beurtheilung dieser Frage nicht aus dem Auge verloren werden, daß der Transit durch die Schweiz von Seite der Konkurrenzlinien des Brenner und Mont-Cenis in so hohem Maße bedroht ist, daß es geboten erschien, ein solches Hinderniß des Verkehrs aus dem Wege zu räumen.

Art. 4 verweist betreffs der vereinbarten Bestimmungen über Behandlung des grenznachbärllichen Verkehrs auf die hienach zu besprechende Anlage B.

Diese Konzessionen sind für unsere Einnahmen von keiner Tragweite, während sie für den Grenzverkehr erhebliche Vortheile bieten. Die meisten bestehen zwar zur Zeit bereits in Kraft, in Folge unserer Gesetzgebung.

Art. 5 enthält die Bestimmungen über die Behandlung des Markt- und Veredelungsverkehrs, sowie über den Verkehr mit verkaufbaren durch Reisende eingeführten Mustern.

Anderweitige Zollermäßigungen, die man in die ersten Verhandlungen vom Jahre 1865 aufgenommen hatte, wurden nunmehr fallen gelassen, weil sie in Folge der seither zwischen dem Zollverein und Oesterreich vereinbarten Zollansätze bereits erzielt oder dahingefallen sind. Darunter befindet sich auch der deutsche Weinzoll, welcher von Thlr. 4 auf Thlr. 2. 20 = Fr. 10 ermäßigt worden ist und auf dessen weitere Ermäßigung im Interesse der schweizerischen Weine unsere Anstrengungen in allen Stadien der Verhandlungen gerichtet waren. Der Zollverein lehnte jedoch jede weitere Konzession, selbst zu Gunsten unserer Seerweine und der sogenannten Maische, mit aller Entschiedenheit ab, unter Hinweisung auf den Grundsatz, daß alle Begünstigungen auch den andern Vertragsstaaten zukommen müßten, so daß demnach fragliches Zugeständniß von der erheblichsten Tragweite für den Zollverein sein würde.

Art. 6 setzt fest, daß zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen die Zollabfertigungen so weit erleichtert werden, als es sich mit der Zollsicherheit verträgt. Mit dieser Bestimmung wird man sich in der Schweiz ohne Bedenken einverstanden erklären.

Art. 7 sichert den Erzeugnissen des einen Landes die Gleichstellung mit denjenigen des andern Landes in Bezug auf die von solchen Produkten erhobenen innern Abgaben zu, mit Ausnahme einer im nachfolgenden Artikel enthaltenen Bestimmung, welche die Getränke betrifft.

Art. 8 reservirt, anknüpfend an Art. 7, die von Getränken erhobenen Verbrauchssteuern einzelner schweiz. Kantone im Sinne, wenn auch nicht ganz in dem Wortlaute des Art. 10 des schweiz.-französischen Vertrages. Wie bereits früher bemerkt, sind die vorjährigen Berliner Konferenzen an dieser Verbrauchssteuerfrage gescheitert, indem von Seite des deutschen Zollvereins, gestützt auf seine Interpretation der Artikel 9 und 10 des schweizerisch-französischen Vertrages, die Behauptung aufgestellt worden war, daß für französisches Bier keine höhere Kantonalconsumogebühr gefordert werden dürfe, als für dasjenige schweizerischen Ursprungs. Im Hinblick auf Art. 32 der Bundesverfassung, welcher einen Unterschied zu Gunsten der schweiz. Getränke positiv vorschreibt, sahen wir uns, in der Absicht, jedem Zweifel von vornherein zu begegnen, veranlaßt, für die künftig abzuschließenden Verträge die vorliegende präzisere Fassung zu wählen, die auch bereits im schweizerisch-österreichischen Verträge zur Anwendung gelangt ist.

Art. 9 betrifft die Handelsreisenden und enthebt dieselben, analog dem Art. 6 des schweiz.-österreichischen Vertrages, nicht bloß der Entrichtung von Patenttagen, sondern auch jeder weitem Abgabe, unter der

Bedingung des Nachweises, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbetriebe berechtigt seien.

Art. 10 enthält die Erklärung, daß in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung die Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern denselben Schutz genießen sollen, wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nation.

Diese Bestimmung ist den vom Zollverein bisher abgeschlossenen Handelsverträgen entnommen.

Art. 11 setzt fest, daß der Vertrag am 1. September 1869 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1877 in Kraft bleiben soll. Dann tritt jährige Kündigung ein. Beide Theile behalten sich die Befugniß vor, sich während der Dauer des Vertrages über Abänderungen zu verständigen, welche mit seinem Geiste und seinen Grundlagen nicht im Widerspruche stehen.

Art. 12 setzt den Austausch der Ratifikationsurkunden auf den 5. August fest. Dieses Datum wurde in Berlin beliebt, damit der Vertragsvollzug bereits am 1. September nächstkünftig eintreten könne, Bestimmung, die diesseits nur erwünscht sein kann.

Nachdem wir uns über die sämtlichen Artikel des Vertrags geäußert haben, gehen wir zur Besprechung der Anlagen A, B, C und D, sowie der Ziffern des Schlußprotokolls über.

Anlage A

zum Artikel 2 des Handels- und Zollvertrages.

In dieser Anlage sind die laut Art. 2 des Vertrages zollfreien Gegenstände, worunter hauptsächlich auch solche, die häufig im Grenzverkehr vorkommen, detaillirt aufgeführt. Diese Zollfreiheit ist bereits im schweiz.-österreichischen Vertrage zur Anerkennung gelangt. Der Ausfall auf den Einnahmen ist ohne Erheblichkeit, während die vereinbarten Erleichterungen der Grenzbevölkerung zum großen Nutzen gereichen.

Die sub 1 benannten Gegenstände waren bisher dem Einfuhrzolle von 15—20 Rappen per Zughierlast von 15 Zentnern unterworfen, was eher eine Kontrolgebühre als einen Zoll repräsentirt. Alle diese Artikel genießen in den angrenzenden Staaten Zollfreiheit. Die Uebersiedlungseffekten, Heiratsaussteuern und Erbschaftsgüter, die bisher dem Zolle unterlagen, haben der Verwaltung mehr Unannehmlichkeiten zugezogen, als die betreffenden Zollergebnisse werth sind. Alle übrigen Artikel sind bereits nach dem Zollgesetze von 1851 zollfrei, so daß sich die durch Anlage A bedingte schweizerische Einbuße auf ein Minimum reduziert.

Anlage B

zum Artikel 4 des Handels- und Zollvertrages.

Diese Anlage bezieht sich auf den grenznachbarlichen Verkehr, dessen Bestimmungen in hohem Interesse der Grenzbewohner liegen. Wir hätten gewünscht, den Zollverein noch zu weitem Konzessionen zu Gunsten des Grenzverkehrs bestimmen zu können. Nicht nur leidet die Grenzbevölkerung unter den mit der Vollziehung des Zollschutzes auf beiden Gebieten verbundenen Belästigungen; sie befindet sich auch in andern Beziehungen gegenüber den sich frei bewegenden Bewohnern des Binnenlandes im Nachtheile. Erst einer allgemeinen freieren Entwicklung der Verkehrsverhältnisse wird es vorbehalten sein, die noch unerreicht gebliebenen Erleichterungen zu verwirklichen.

Immerhin lassen die vorliegenden Bestimmungen für die Schweiz in mehrfacher Beziehung namhafte Vortheile hoffen.

Anlage C

zur Ziffer VIII des Schlußprotokolls.

Dieselbe enthält das Verzeichniß der in einzelnen schweizerischen Kantonen erhobenen innern Verbrauchssteuern auf Getränke, analog mit den den Verträgen mit Frankreich, Oesterreich und Italien beigefügten Verzeichnissen, so weit sie nicht durch die Verträge selbst modifizirt sind.

Anlage D

zur Ziffer IX des Schlußprotokolls.

Diese enthält das Formular für die Gewerbelegitimationskarten der Geschäftsreisenden, welches wohl zu keiner Bemerkung Anlaß geben wird.

Erläuterungen betreffend das Schlußprotokoll.

Der zum Art. 1 des Vertrages gehörenden Ziffer I, Absatz 1 des Schlußprotokolls, wonach es jedem der beiden Kontrahenten unbenommen bleibt, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig nicht zu seinem Zollverbände gehören, in denselben aufzunehmen und sie dadurch in den Mitgenuß des Handelsvertrags zu setzen, konnten wir wohl unbedenklich zustimmen.

Gleiche Ziffer I, Absatz 2 reservirt in Betreff des Vertragsartikels 1, Absatz 3, den kontrahirenden Theilen das Recht zum Erlass zeitweiser Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten. Gegen eine solche Bestimmung, die in der Natur der Verhältnisse liegt und unter Umständen als absolutes Bedürfnis sein kann, läßt sich kaum etwas einwenden. Gleichartige Vorbehalte finden sich auch in den mit Frankreich, Oesterreich und Italien abgeschlossenen Verträgen.

Neu ist für beide Theile die in Ziffer II enthaltene Erklärung, wonach Fabrikbesitzern, welche in beiden Zollgebieten Etablissements haben, gestattet ist, Maschinen, die bisher in einer Fabrik des einen Zollgebietes ihre Verwendung fanden, zollfrei in die Fabrik des andern Zollgebietes herüber zu nehmen. Dieses Verhältniß ist unter Umständen auch für die schweizerischen Etablissements vortheilhaft; für jeden einzelnen Fall ist immerhin die Bewilligung der Direktivbehörde vorbehalten.

Ziffer III zum Art. 3 des Vertrages behält jedem der vertragenden Theile das Recht vor, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen und hiefür eine mäßige Gebühr zu erheben.

Diese Erklärung, den Transitverkehr betreffend, hätte füglich wegleiben dürfen, weil selbstverständlich jeder Staat berechtigt ist, sich gegen Mißbräuche zu schützen. Da jedoch an ihrer Ausnahme im Schlußprotokolle festgehalten wurde, so war auch kein Grund vorhanden, diese zu verweigern.

Ziffer IV zum Art. 4 des Vertrages bestimmt, daß für die Berechnung der in Anlage B, § 1 erwähnten 2 Stunden breiten Zone da, wo die Gebiete der vertragenden Theile durch Gewässer getrennt sind, die Ausdehnung dieser Gewässer außer Betracht fällt. Ohne eine solche Bestimmung hätte die Grenze längs dem Bodensee und dem Rhein die Erleichterung des Grenzverkehrs entweder gar nicht, oder nur theilweise zu genießen; eine Beschränkung, die im Interesse der Gleichstellung aller Grenzbewohner durch die fragliche Bestimmung vermieden wird.

Ziffer V zum Art. 5 des Vertrags bezeichnet die Kontrollmaßregeln, welche bei den vereinbarten Grenzverkehrserleichterungen angewendet werden sollen. Sie bestehen bei uns seit Langem (Verordnung zum Zollgeseze und Instruktion an die Zollbeamten) und haben sich als gut bewährt.

Ziffer VI bestimmt, daß die Abfertigungen in allen unter Art. 4 und 5 des Vertrags begriffenen Fällen gebührenfrei erfolgen soll. Es liegt hierin eine Gewähr dafür, daß man sich mit möglichst einfachen Kontrollmaßregeln begnügen wird.

Ziffer VII enthält den Grundsatz, daß im wechselseitigen Verkehre die Anwendung der vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen von dem Nachweise des Ursprungs der Waaren nicht abhängig gemacht werden solle, eine große Erleichterung für den Verkehr und besonders für den Zwischenhandel. Es war auch besondere Aufgabe der Unterhandlungen, diese lästigen und veralteten Nachweise zu beseitigen.

Die gleiche Ziffer VII bestimmt im Fernern, daß Waaren und Reiseeffekten, die mit den gewöhnlichen kurzmäßigen Fahrten von Eisen-

bahnen, Dampfschiffen oder Posten außer den gewöhnlichen Büroarbeitsstunden anlangen, ohne besondere Berechnung von Gebühren, jederzeit mit thunlichster Beschleunigung abgefertigt werden sollen. So wird es schon seit einigen Jahren in der Praxis gehalten, wenn gleich unter großer Belästigung der Zollbeamten und unter gewisser Benachtheiligung der Einnahmen, wie dies bei Zollabfertigungen zur Nachtzeit unvermeidlich ist.

Endlich behielten sich die vertragenden Theile noch vor, auf Grundlage des bezüglichen Vertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich, vom 2. August 1862, eine besondere Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abzuschließen.

Ziffer VIII erläutert den Vertragsartikel 8, betreffend die kantonalen Verbrauchssteuern auf Getränken, dahin, daß, schweizerischer Auffassung und abgegebener Erklärung nach, der im Vertragsartikel 1 aufgestellte Grundsatz der meistbegünstigten Nation auch hinsichtlich dieser Verbrauchssteuern Gültigkeit habe, und daß unter ihrem „dermaligen Ansatze“ die in der Anlage C aufgeführten Sätze verstanden seien.

Diese Zusage dürfte um so unbedenklicher ertheilt werden, als ja jede Ermäßigung der Konsumgebühren selbstverständlich jedem Vertragsstaate zu gut kommt.

Ziffer IX bestimmt, daß der Handelsreisende zum Geschäftsbetriebe und zur Erlangung der Steuerfreiheit bloß einer von der heimathlichen Behörde ausgestellten Gewerbe-Legitimationskarte bedarf, welche nach dem unter Beilage D befindlichen Muster ausgefertigt werden soll.

Die Geschäftswelt wird diese Erleichterung mit Befriedigung entgegennehmen.

Ziffer X enthält zum Vertragsartikel 10 eine Erläuterung, wonach, unter Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren, bloße Marken, einzelne Buchstaben oder sonstige figürliche Zeichen nicht zu verstehen sind. Zum mindesten muß der Name oder die Firma und der Wohnort oder Fabrikort des Fabrikinhabers, Produzenten oder Kaufmanns in der Bezeichnung oder Etikettirung enthalten sein. Geringe Abänderungen in der Wiedergabe des Namens oder des Ortes, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Rechtlichkeit und Billigkeit geboten diesem Begehren zu entsprechen. Schutz gegen unredliches Nachahmen von Fabrikzeichen u. s. w. wird von jedem loyalen Fabrikanten anerkannt werden müssen, und es kommt diese Vorschrift auch den schweizerischen Erzeugnissen zu gut.

Wenn nun auch der vorliegende Vertrag leider noch bei weitem nicht alles Wünschbare gewährt; wenn die Zölle für viele unserer Erzeugnisse noch zu hoch sind, als daß wir letztere mit Erfolg nach dem Zollverein ausführen könnten; wenn von Reziprozität gar nicht die Rede ist, indem unsere Ansätze meistens die weit niedrigeren sind: so muß doch Jedermann einleuchtend sein, daß es für uns von Wichtigkeit ist, vertragsmäßig aller derjenigen Begünstigungen theilhaftig zu werden, die der Zollverein dritten Staaten eingeräumt hat. Wenn Frankreich, England, Belgien oder Oesterreich ihre Waaren zu vortheilhafteren Bedingungen auf einen Markt bringen können als wir, so liegt darin offenbar für uns ein Nachtheil, dem wir uns nicht aussetzen dürfen.

Ein ferneres nicht zu unterschätzender Vortheil für uns liegt in dem Umstande, daß nach dem deutschen Zollsystem eine ziemliche Anzahl Gegenstände, wie Rohstoffe, Lebensmittel und einzelne Vieharten vom Eingangszolle gänzlich befreit sind, während unser Zolltarif sie mit mäßigen Ansätzen belegt.

Bern, den 11. Juni 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüpf.



b. Handels- und Zollvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem deutschen Zoll-
und Handelsverein.

(Vom 13. Mai 1869.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

einerseits, und

Seine Majestät der König von Preußen,

im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegene Theile, sowie in Vertretung des ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsverbindungen zwischen den Angehörigen beider Theile zu verbessern und zu erweitern, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und dieserhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten Bernhard Hammer;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober- Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober- Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem andern vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Hinsichtlich der in der Anlage A verzeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des andern Theiles gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem andern Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Verkehr sind unter den vertragenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B dem gegenwärtigen Vertrage ange-schlossen finden.

Artikel 5.

Zu gleichem Zwecke wird beiderseits. Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

- 1) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern

- auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
- 2) Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
 - 3) leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Del, Getreide u. dergl. von dem einen Gebiet in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder nachdem Del, Getreide u. dergl. darin ausgeführt worden, zurückkommen;
 - 4) Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung - oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird;
 - 5) Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Rämmeln);
 - 6) Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spizen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie Gegenstände zum Lakiren, Poliren und Bemalen;
 - 7) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter 5 unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den übrigen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 6.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 7.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates (der Kantone), oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Artikel 8.

Der im vorstehenden Artikel 7 ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken erhobenen (innern) Verbrauchssteuern. Indessen verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Abgaben für deutsche Getränke während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder neu eingeführt, noch bestehende über ihren dermaligen Ansat erhöht, und daß, falls der eine oder andere Kanton die bezüglichen Steuern für schweizerische Getränke herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse auch auf die deutschen Getränke angewendet werden soll.

Für deutsche Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, soll, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Betrag derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine in den betreffenden Kantonen gegenwärtig erhoben werden.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Artikel 10.

In Betreff der an Waaren oder deren Verpackung angebrachten Bezeichnung oder Etikettirung sollen die Angehörigen des einen Theiles in dem Gebiete des andern Theiles denselben Schutz wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nation genießen.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. September 1869 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1877 in Kraft bleiben. Im

Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden bis spätestens am 15. August 1869 in Berlin ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

(L. S.) (Geg.) **B. Hammer**, Oberst. (L. S.) (Geg.) **Henning**
 " " **Herzog.**

Unlage A.

Von Eingang= und Ausgang= Abgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

- 1) Garten= und Futtergewächse, frische;
- Kartoffeln;
- Wurzeln, frische;
- Obst, frisches, darunter auch Beeren und Weintrauben;
- lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln;
- Heu, Laub, Schilf, Stroh;
- Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, so weit die Gegenstände nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind;
- Steine, rohe;

edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünzen;

Münzgekrüz;

Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Salzsiedereien die Mutterlauge, von Seifensiedereien die Unterlauge;

Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes;

Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl;

Thierflecken;

Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Ledersabrikation geeignete Lederabfälle;

Branntweinspülung;

Treber;

Weinhefe, trockene und teigartige;

Deftuchen;

Kleie;

Spren;

Holzasche;

Steinkohlenasche;

Dünger, thierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalk-Knochen Schaum, Zuckerverde u. dergl.;

- 2) Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;
- 3) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;
- 4) gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf eingeholte Erlaubniß, neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theils niederlassen;
- 5) gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf eingeholte Erlaubniß;
- 6) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Hausgeräthe, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welches reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche,

sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen;

Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

- 7) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransport dienen und nur deshalb eingehen; die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariestücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten;

Wagen der Reisenden auf eingeholte Erlaubniß, auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind;

ferner, unter Vorbehalt schützender Maßregeln gegen Mißbrauch, Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Anspannen eines Reise- und Frachtwagens gehören oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Unlage B.

Bestimmungen

über

die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§. 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangsz- und Ausgangszabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen und Pottasche,

Sämereien,
Stangen,
Rebstöcke,
Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von zwei Stunden auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfälligen bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§ 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

- 1) Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; dergleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen Gebiet in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;
- 2) Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Delsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;
- 3) Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen, kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiet in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;
- 4) die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des andern gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das

geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

- 1) die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr, an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr, der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden;

und daß

- 2) die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr, innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angeetzten Frist stattfinden.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen.

Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, so weit nöthig, später eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Anlage C.

Verzeichniß

der

in einzelnen schweizerischen Kantonen erhobenen innern Verbrauchssteuern auf Getränke.

Zürich — bezieht keine Taxe dieser Art.

Bern — erhebt folgende Gebühren:

I. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Für Wein, Most und Cider | 7 Rp. per Maß. |
| b) | " Bier | 3 " " " |
| c) | " Wein und Bier in Flaschen | 7 " " Flasche. |
| d) | " Wein in Doppelfässern | 7 " " Maß. |
| e) | " Weingeist und andere geistige Getränke: | |

1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Bei der Stärke von 15 Grad Cartier und weniger	22 Rp. per Maß.
" 16 "	23 " "
" 17 "	25 " "
" 18 "	26 " "
" 19 "	28 " "
" 20 "	29 " "
" 21 "	30 " "
" 22 "	32 " "
" 23 "	33 " "
" 24 "	35 " "
" 25 "	36 " "
" 26 "	38 " "
" 27 "	39 " "
" 28 "	40 " "
" 29 "	42 " "
" 30 "	43 " "
" 31 "	45 " "
" 32 "	46 " "
" 33 "	48 " "
" 34 "	49 " "
" 35 "	50 " "
" 36 "	52 " "
" 37 "	54 " "
" 38 "	55 " "
" 39 "	56 " "
" 40 " oder mehr	58 " "

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

- f) Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaß 15 Rappen.
- g) Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größeren Gefäßen 29 Rappen per Maß.
- II. Für Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.
- a) Für Wein, Most und Cider 8 Rappen per Maß.
- b) " Bier 4 Rappen per Maß.
- c) " Wein und Bier in Flaschen 30 Rappen per Flasche.
- d) " Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage 30 Rappen per Maß.
- e) Für Weingeist und andere geistige Getränke:
- 1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können: Gleich dem schweiz. Weingeist mit einem Zuschlag von 10 pSt.
 - 2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

- f) Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaß 29 Rappen.
 g) Von versüßten und verzeßten Getränken in größeren Gefäßen 58 Rappen die Maß.

Luzern — bezieht:

- I. Von geistigen Getränken fremden Ursprungs.
- | | | | | |
|--|----|-----|-----|----------|
| a) Wein, gewöhnlichem | 16 | Rp. | per | Maß. |
| b) Bier | 10 | " | " | " |
| c) Luzuswein und Branntwein | 30 | " | " | " |
| d) Weingeist | 50 | " | " | " |
| e) Wein und anderen geistigen Getränken in
Flaschen | 30 | " | " | Flasche. |
- II. Von Getränken schweizerischen Ursprungs.
- | | | | | |
|--|----|-----|-----|----------|
| a) Wein | 14 | Rp. | per | Maß. |
| b) Bier | 7 | " | " | " |
| c) Geistigen Getränken und Branntwein | 21 | " | " | " |
| d) Weingeist | 42 | " | " | " |
| e) Wein und anderen geistigen Getränken in
Flaschen | 21 | " | " | Flasche. |
| f) Obstwein | 4 | " | " | Maß. |

III. Der im Kanton erzeugte Wein ist mit einer Verbrauchssteuer belegt; es wird dafür Eins vom Tausend des Werths der Neben, nach Maßgabe der Katasterschätzung bezahlt. Für das einheimische Bier, für Obstwein und Branntwein beträgt diese Verbrauchssteuer im Minimum Fr. 12 per Jahr.

Uri.

Weingeist schweizerischen Ursprungs	25	Rp.	per	Maß.
" nicht schweizerischen Ursprungs	30	"	"	"
Wein und Branntwein, schweizerischer	7 $\frac{1}{2}$	"	"	"
" " " nicht schweizerische	8 $\frac{1}{2}$	"	"	"

Schwyz — erhebt:

Von schweizerischen Weinen	4	Rp.	per	Maß.
" Branntwein, inländischem	21	"	"	"
" " ausländischem	30	"	"	"
" fremden Weinen in Fässern	9	"	"	"

Von verpackten Weinen und Liqueurs:

a) Vom Zentner	15	Frkn.
b) Von der Flasche	30	Rp.

Obwalden — bezieht:

Von je 5 Maß schweizerischem Wein . . .	21	Rp.
" " fremdem Wein . . .	28	"
Die Lugsweine und Branntwein, die gewöhnlich in Kisten oder Körben verpackt sind, bezahlen für je 5 Pfund Bruttogewicht . . .	23	"
Von je 5 Maß Branntwein, schweizerischem	31	"
" " " ausländischem . . .	42	"
" " Weingeist, schweizerischem . . .	65	"
" " " nicht schweizerischem . . .	90	"
" " Obstwein oder Bier . . .	7	"

Nidwalden:

Weingeist	15	Rp. per Maß.
Branntwein	8	" " "
Wein, schweizerischer	3	" " "
" fremder	5	" " "
Bier	3	" " "
Obstwein	2	" " "
Fremder Wein in Flaschen (je 3 Flaschen für 1 Maß berechnet)	36	" " "

Glarus:

Wein, schweizerischer, in Fässern	Fr. 2. 20	per Saum.
Gewöhnlicher Tischwein, fremder	" 4. 40	" "
Feine ausländische Weine, Lugsweine und überhaupt alle geistigen Getränke, ob sie in Fässern oder in Flaschen eingeführt werden, werden zu Flaschen berechnet und bezahlet	" —.	20 die Flasche.
Obstwein	" —.	30 per Saum.
Aller Branntwein oder Weingeist, ob er eingeführt oder im Kanton fabrizirt, bezahlt, wenn er für den inneren Konsum bestimmt ist	" —.	22 per Maß.

Zug:

Wein, ausländischer, in Fässern	5	Rp. per Maß.
" " " in Flaschen	15	" " Flasche.
" schweizerischer	2	" " Maß.

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg:

Bier, schweizerischen Ursprungs	3	Rp.	per	Maß.
Wein und Obstwein	7 ¹ / ₄	"	"	"
Bier, Wein und Obstwein fremden Ursprungs	12	"	"	"
Branntwein, Kirschwasser, Enzianwasser und alle einfach destillirten Liqueure, schweizerische	14 ¹ / ₂	"	"	"
Dieselben, fremden Ursprungs	20	"	"	"
Extrait d'Absinth, Weingeist und zusammen- gesetzte Liqueure, schweizerische	29	"	"	"
Dito, fremden Ursprungs und feine Weine .	35	"	"	"

Solothurn:

Wein und Obstwein jeder Art, nicht schwei- zerischen Ursprungs	10	"	"	"
Vergleichen, schweizerischen Ursprungs	8 ¹ / ₂	"	"	"
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke nicht schweizerischen Ursprungs für jeden nach der Cartier'schen Probe sich erzeugenden Geistigkeitsgrad	1	"	"	"
Wenn obige schweizerischen Ursprungs sind, je 10 pCt. des Ansatzes weniger, oder	⁹ / ₁₀	"	"	"
Getränke in geschlossenen Flaschen, die mit der Probe nicht geprüft werden können, als Li- queurs, Extrait d'Absinth, Rum, Kirsch- und andere gebrannte Wasser nicht schwei- zerischen Ursprungs von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr ¹ / ₂ Maß	15	"	"	"
Dito, schweizerischen Ursprungs	10	"	"	"
Bier, fremdes	4	"	"	"
Geistige Getränke, die auf der Beck'schen Probe mehr als 20 Grade zeigen, müssen gleich Weingeist besteuert werden.				

Basel-Stadttheil:

Wein	Fr. 5. 70	per	Saum.
Bier	" 2.	—	" "
Wein, ausländischer, ordinärer, welcher bis an die Schweizergrenze nicht höher als Fr. 1 die Maß zu stehen kommt	" 1.	—	" "
Bier, ausländisches	" 1.	—	" "
Die fremden Luzusweine, deren Preis Fr. 1 die Maß übersteigt, so wie fremder Branntwein und Liqueure bezahlen eine Konsumsteuer von 10 pCt. des Betrages der Faktur.			

Basel-Landschaft:

Wein und Obstwein schweizerischen Ursprungs sind steuerfrei.

Die Weine nicht schweizerischen Ursprungs bezahlen:

in Fässern	Fr. 1. 50	per Saum.
in Flaschen	" —. 15	" Flasche.
Branntwein, schweizerischen Ursprungs	" —. 10	" Maß.
" fremden Ursprungs	" —. 15	" "
Weingeist	" —. 30	" "
Extrait d'Absinth und Rum in Fässern	" —. 30	" "
Rum, Extrait d'Absinth und Liqueure in Flaschen	" —. 30 p.	Halbmaß.
Schweizerisches Bier	" —. 75	per Saum.
Fremdes Bier	" 1. —	" "

Schaffhausen:

Bezieht keine Getränkegebühr.

Appenzell Auser-Rhodon:

Besteuert die geistigen Getränke nicht.

Appenzell Inner-Rhodon:

Bezieht keine Konsumgebühr auf Getränke.

St. Gallen:

Wie vorstehend.

Graubünden:

Bezieht keine Gebühr für Getränke, die im eigenen Kanton erzeugt sind, noch für diejenigen aus andern Kantonen, wenn diese ohne Beimischung nicht schweizerischer Bestandtheile eingeführt werden.

Wein, gemeiner, ausländischer	Fr. 1. 20	per Ztr. brutto.
" feiner, in Fässern	" 4. 80	" " "
" " in Flaschen	" 7. 40	" " "
Weingeist und alle destillirten Spirituosen von über 20 Grad Stärke nach Beaumé:		
wenn schweizerischen Ursprungs	" 4. 90	" " "
wenn nicht schweizer. Ursprungs	" 6. 75	" " "
Branntwein bis einschließlic 20 Gr. Stärke:		
schweizerischen Ursprungs	" 2. 15	" " "
nicht schweizerischen Ursprungs	" 2. 50	" " "

Aargau:

Schweizerische Getränke:

Wein, Obstwein und Bier	1 ¹ / ₂	Rp. per Maß.
Gebraunte Wasser aller Art	7	" " "
Fremde, d. h. nicht schweizerische Getränke:		
Obstwein und Bier	3	" " "
Wein	6	" " "
Gebraunte Wasser aller Art mit Inbegriff des Weingeistes	14	" " "

Thurgau:

Besteuert die Getränke nicht.

Zessin:

Besteuert die Getränke schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht von

Wein, vom Ausland eingeführt	Fr. 1. 30	per Ztr.
Branntwein, idem.	" 2. 25	" "
Weingeist, "	" 2. 85	" "

Waadt:

Weine in einfachen Fässern (futaille)	" 1. 50	" "
" in Doppelfaß	" 3. —	" "
Wermuth in Fässern	" 3. —	" "
Wein und Wermuth in Flaschen	" 4. 50	" "
Weine und Liqueure in Fässern (tonneau) oder in Flaschen	" 6. —	" "
Weingeist	" 6. —	" "
Branntwein und Kirschwasser	" 4. 50	" "
Liqueure in Fässern oder Flaschen	" 6. —	" "
Rum	" 6. —	" "
Bier	" 3. —	" "

Diese Abgaben sind nur auf die Getränke nicht schweizerischen Ursprungs zu beziehen.

Wallis:

Die Weine, das Bier, die Liqueure, der Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke fremden Ursprungs sind taxirt wie folgt:

Wein in Fässern und Bier	Fr. 2. 20	per Ztr. brutto.
Branntwein, Liqueure, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	" 10. —	" " "
Weingeist	" 20. —	" " "

Neuchburg:

Bezieht keine Gebühr auf Getränke.

Genf:

Ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Oktroiabühren der Städte Genf und Carouge.

Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Genf:

Weine aus dem Kanton Genf, aus den andern Schweizerkantonen und ab genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex	Fr. 3. 50 per Saum gleich 150 Liter.
Weine, auswärtige	4. 90 " " " " "
Weine, feine, sog. Liqueurweine	12. 20 " " " " "
Weine und Essig in Flaschen:	
in gewöhnlichen Flaschen	" —. 12 " Stük.
in halben Flaschen	" —. 06 " "
Essig und Weine, verdorbene	" 3. 50 " Saum.
Weintrufe (vom 15. Sept. bis 31. März)	" 3. 50 " "
" (vom 1. April bis 15. September)	" 1. 50 " "
Bier	" 5. 55 " "
Bier in Krügen oder in Flaschen	" —. 05 " Krug oder Flasche.
Obstwein	" 3. — " Saum.

Branntwein und Weingeist in Fässern:

Für jeden Saum darin enthaltenen reinen Alkohol

Fr. 30 per Saum.

Die Vermessung des Weingeistes geschieht mittelst. des Alkoholmeters von Gay-Lussac bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Liqueure aller Art in Fässern	Fr. 22. 25 per Saum.
Branntwein und Liqueure aller Art in Flaschen von und unter 1 Maß	" —. 20 " Flasche.

Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Carouge.

Wein, ausländischer	4 Rp. per Maß.
Branntwein	8 " " "
Weingeist und Liqueure, in Fässern	15 " " "
Liqueure in Flaschen	15 " " Flasche.

Anlage D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr $\left\{ \begin{array}{l} \text{Stempel mit} \\ \text{dem Wappen} \\ \text{und Namen} \\ \text{des Landes.} \end{array} \right\}$ 1800 neun und sechszig.

N^o

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als im Zollverein und in der Schweiz Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ vorgedachte(n) Geschäfts $\frac{\text{haus}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ (oder: daß für den Gewerbebetrieb $\frac{\text{de}}{\text{r}}$ vorgedachten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind).

Derjelbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als $\frac{\text{de}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Auffuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

C. Schluß-Protokoll

zum

Handels- und Zollvertrag.

Verhandelt, Berlin, den 13. Mai 1869.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

Es soll in keiner Weise dem Recht jedes der vertragenden Theile vorgegriffen sein, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig seinem Zollverbände fremd sind, in denselben aufzunehmen, und fortan als Inland zu behandeln, ohne daß hierdurch mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz des Vertragsartikels 1 eine weitere Begünstigung für den andern Theil erwächst.

Die Bestimmungen im Art. 1, Absatz 3, schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gegenseitig zu erlassen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages, beziehungsweise Anlage A, Nr. 4.

Man ist einverstanden, daß die in der Anlage A, Nr. 4 vereinbarte gegenseitige Befreiung von Eingang- und Ausgangsabgaben auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten soll, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden.

Die Bewilligung der Zollfreiheit für die gedachten Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Art. 3 soll dem Rechte jedes der vertragenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage B.

Wo die Gebiete der vertragenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die in Anlage B, § 1-erwähnte, zwei Stunden breite Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu Artikel 5 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben befreit sind (Art. 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

- 1) Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs-, beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder haar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.
- 2) Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.
- 3) Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Theile ergehen, soll enthalten:
 - a. ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
 - b. die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
 - c. die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
 - d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, so weit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr

der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Rathose (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

- 4) Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.
- 5) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Rathose (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung, und erstattet den früher niedergelegten Zoll, oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrollmaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen des Art. 5 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbarte Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

- 1) Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund des Artikels 5 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.
- 2) Gewichts-differenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenträchtigung nicht zur Folge haben.

C. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände, amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen

können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

D. In allen vorangeführten Fällen, mit Ausnahme derjenigen unter Art. 5, Nr. 6 und 7, sind im Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Art. 5, Nr. 6 und 7 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

VI. Zu den Artikeln 4 und 5 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 6 des Vertrages.

- 1) Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehre Ursprungszeugnisse über die Waaren nicht gefordert werden sollen.
- 2) Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige dem Geleitpapier beizufügende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiet in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

- 3) Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren- und Reiseeffekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinesfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.
- 4) Die beiden vertragenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.
- 5) Die beiden vertragenden Theile behalten sich vor, demnächst eine besondere Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abzuschließen, und man ist einverstanden, daß dabei die Uebereinkunft zwischen den Staaten

des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, vom 2. August 1862, als Grundlage dienen soll.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

Schweizerischerseits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Artikel 1 des Vertrages aufgestellte Grundsatz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auch hinsichtlich der im Artikel 8 bezeichneten Verbrauchssteuern Gültigkeit haben soll.

Unter dem „dermaligen Ansatz“ der in einzelnen schweizerischen Kantonen erhobenen inneren Verbrauchssteuern auf Getränke werden diejenigen Sätze verstanden, welche in dem als Anlage C beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind.

IX. Zu Artikel 9 des Vertrages.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen.

X. Zu Artikel 10 des Vertrages.

Unter der Bezeichnung oder Stifettirung sind bloße Marken, einzelne Buchstaben oder sonstige figürliche Zeichen nicht zu verstehen. Zum mindesten muß der Name oder die Firma und der Wohnort oder Fabrikort des Fabrikinhabers, Produzenten oder Kaufmanns in der Bezeichnung oder Stifettirung enthalten sein. Geringe Abänderungen in der Wiedergabe des Namens oder des Ortes, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Gegewärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den theilnehmenden Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Gesehen wie oben.

(L. S.) (Gz.) **B. Hammer**, Oberst. (L. S.) (Gz.) **Genning**
 " " " **Herzog**.

d. Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft und dem norddeut-
schen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft zum gegenseitigen
Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken
der Kunst.

(Vom 11. Juni 1869.)

Tit.!

Durch eine Reihe von Staatsverträgen hat sich über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ein internationales europäisches Recht ausgebildet, welches gegenüber Frankreich, Belgien und Italien in Folge der mit diesen Staaten abgeschlossenen Konventionen auch für die Schweiz besteht. Als daher bei Anlaß der Wiederaufnahme der Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit dem Zollverein von Seite Norddeutschlands der Wunsch ausgesprochen wurde, mit der Schweiz ein ähnliches Verhältniß einzugehen, lag für uns kein Grund vor, jenem Ansuchen entgegen zu treten, zumal das praktische Interesse gegenüber Deutschland größer ist als in Bezug auf jeden andern Staat, und sich über die Opportunität solcher Vereinbarungen und die formelle Kompetenz, dieselben abzuschließen, die Bundesversammlung durch die Guttheilung der frühern Verträge thatsächlich und unzweideutig ausgesprochen hat.

Wir sehen uns daher auch nicht veranlaßt, die beiden letzten Punkte auf's Neue näher zu behandeln, und bemerken bloß, daß durch Art. 32 die Annahme der Literarkonvention von derjenigen des Handelsvertrages abhängig gemacht worden ist.

Als Grundlage für die vorliegende Uebereinkunft diene der zwischen der Schweiz und Belgien bestehende Vertrag vom 25. April 1867, auf dem seinerseits wieder die mit Italien am 22. Juli 1868 abgeschlossene Konvention beruht. Die beiden letztgenannten Verträge unterscheiden sich von dem französisch-schweizerischen Vertrage namentlich dadurch, daß darin der Schutz des sogenannten industriellen Eigenthums ganz außer Betracht fällt. Bei der Unklarheit und Unsicherheit, welche unverkennbar in Bezug auf diese Materie zur Zeit noch herrscht, so wie bei der Abneigung, die sich gegen eine staatliche Regulirung dieser Verhältnisse bei uns kund gibt, darf jene Beschränkung wohl nur als ein Vortheil bezeichnet werden.

Ueber den materiellen Inhalt der Uebereinkunft haben wir Folgendes zu bemerken:

Erzeugnisse aus dem Gebiete der Literatur und Kunst, welche zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Norddeutschland denselben Schutz, auf welchen die dort erschienenen Werke Anspruch haben (Art. 1). Dieser Schutz wird nach Maßgabe der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes erteilt und nach Vorschrift der Artikel 9 und 10 des Vertrages.

Die norddeutschen Autoren ihrerseits haben auf diejenigen Rechte Anspruch, welche vertragsmäßig in den Artikeln 13 u. ff. der Uebereinkunft normirt sind. Diese formelle Ungleichheit, welche darin ihren Grund hat, daß weder eine allgemeine schweizerische Gesetzgebung noch in allen Kantonen Partikulargesetze über diesen Gegenstand bestehen, würde nur dann einen Uebelstand für die Schweiz begründen, wenn gegenüber dem unabänderlichen, weil vertragsmäßigen Schutz, den wir den norddeutschen Autoren zusichern, für den Mitkontrahenten das Recht bestünde, seine Gesetzgebung beliebig zu ändern, und damit den uns zugedachten Schutz auf ein beliebiges Maß herabzusetzen. Ein solches Verhältniß besteht aber in Wirklichkeit nicht; denn für's Erste sind wir befugt (Art. 14, Lemma 2), die vertragsmäßigen Gewährleistungen durch legislatorische zu ersetzen, und werden in dieser Beziehung nur so weit beschränkt, als wir in der Gesetzgebung die Ausländer den Einheimischen gleichstellen müssen, und im weitern ist ein wesentlicher Theil des uns in Norddeutschland zugesagten Schutzes nicht durch die Gesetzgebung, sondern durch den Vertrag selbst regulirt, welcher im Art. 9 den Verkauf und das Feilbieten unbefugter Nachbildungen verbietet und im Art. 12 die Beschlagnahme solcher Gegenstände anordnet.

Was die Dauer der gegenseitigen Rechte anbelangt, so besteht in dieser Beziehung ein ähnliches Verhältniß. Während die Rechte der schweizerischen Autoren in Norddeutschland „nicht über die Frist hinausdauern, die zu Gunsten einheimischer (norddeutscher) Urheber in den letztern Staaten besteht“, wird (Art. 18) die Dauer des von der Schweiz

garantirten Schutzes auf 30 Jahre, resp. auf die Lebenszeit des Autors festgestellt. Materiell sind diese Bestimmungen identisch, indem die norddeutsche Gesetzgebung mit Art. 18 des Vertrages übereinstimmt, und eine Benachtheiligung der schweizerischen Interessen deshalb in keiner Weise vorhanden ist.

Eine wesentliche Aenderung und, wie wir glauben, ein Fortschritt stellt sich in den Bestimmungen des Vertrages heraus, welche von der Erwerbung der gegenseitigen Rechte handelt. Die frühern Verträge verlangen ohne Ausnahme, daß das Werk, welches in einem der beiden Länder auf den Schutz des Vertrages Anspruch machen will, bei den Behörden des andern während eines bestimmten Termines eingeschrieben werde. Wird die Einschreibung unterlassen, so findet ein Schutz gegen unbefugte Nachbildung überhaupt nicht statt, und es kann überdies das Recht der Uebersetzung nicht vorbehalten werden.

Es hat dieses System, abgesehen von der Unannehmlichkeit, die mit der Erfüllung der Formalitäten verbunden ist, namentlich den Nachtheil, daß der Urheber eines Werkes nur drei Monate von der Publikation an gerechnet (Art. 3 des ital. Vertrages) Zeit hat, die Einschreibung zu verlangen, und sich dadurch den Schutz des Vertrages zu sichern berechtigt ist. Läßt er diese Frist verstreichen, so stellt er sich damit für alle Zukunft außer den Vertrag.

Nach dem vorliegenden Vertrage dagegen wird die Ausübung des Eigenthumsrechtes von keinerlei vorgängigen Bedingungen abhängig gemacht. Der Autor, dessen Rechte verletzt werden, hat einfach nachzuweisen, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei oder seine Rechte von dem Urheber ableite (Art. 3 des Vertrages).

Diese Auffassung bringt es mit sich, daß der vertragsmäßige Schutz sich nicht bloß auf die Erzeugnisse bezieht, welche nach dem Inkrafttreten des Vertrages publizirt werden, sondern daß er sich in gleicher Weise auch auf die frühern Publikationen erstreckt, selbstverständlich aber immer nur gegenüber den Nachbildungen, welche nach dem Abschlusse des Vertrages stattfinden werden. Die frühern Nachbildungen werden dadurch nicht betroffen. Im Art. 10 verpflichtet sich der norddeutsche Bund, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um in Bezug auf diese Vielfältigkeiten allfälligen Schwierigkeiten und Verwickelungen vorzubeugen. Das Gleiche hat selbstverständlich auch von Seite der Schweiz zu geschehen.

In Bezug auf den Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes wurde dagegen die Vorschrift der frühern Verträge wiederholt, wonach dieser Vorbehalt von der Einschreibung abhängig gemacht wird (Art. 6).

Die frühern Verträge setzten einen besondern Werth darauf, der schweizerischen Industrie die Reproduktion von Musikstücken mittelst Musik-

boxen oder ähnlicher Instrumente zu sichern. Gegenüber Frankreich kam dieser Schutz durch einen nachträglichen Beschluß des Corps législatif zu Stande, während er gegenüber Belgien und Italien in den Verträgen selbst (Art. 4 derselben) behandelt wurde. Eine ausdrückliche Erwähnung findet sich in dem vorliegenden Vertrage zwar nicht; dagegen ist die Angelegenheit unzweideutig zu unsern Gunsten dadurch erledigt, daß nach Art. 17 musikalische Werke, die im norddeutschen Bunde erscheinen, bei uns auf denjenigen Schutz beschränkt sind, welcher den Konzernern der meistbegünstigten Nationen zukommt, mit andern Worten, daß in dieser Beziehung Norddeutschland den übrigen Vertragsstaaten gleichgestellt wird.

Eine besondere Erwähnung erheischt noch die bei Unterzeichnung der Literarkonvention getroffene Verabredung bezüglich der Aktiengesellschaften und ihrer Anerkennung in den beiderseitigen Staaten. Sachlich gehört dieser Gegenstand zu dem mit dem Zollverein abgeschlossenen Handelsvertrage, und hätte auch dort seine Erledigung finden müssen, wenn nicht konstitutionelle Schwierigkeiten auf deutscher Seite entgegengestanden wären. Nach der Verfassung des Zollvereins ist dieser nämlich nicht berechtigt, über Gegenstände derartiger Natur mit dem Auslande Verträge abzuschließen, weshalb die Regulirung dieses Verhältnisses mit dem norddeutschen Bunde bei Anlaß des Abschlusses der Literarkonvention vorgenommen werden mußte. Selbstverständlich gilt diese Verabredung nur gegenüber den Zollvereinsstaaten, die zum norddeutschen Bunde gehören; den übrigen ist der Beitritt durch § 2 vorbehalten. Inhaltlich stimmt dieselbe mit dem Art. 16 des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages überein, und gibt deshalb zu weitern Erörterungen keine Veranlassung.

Bern, den 11. Juni 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

e. Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem norddeutschen Bunde
zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Er-
zeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 13. Mai 1869.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,
eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold
Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Ben-
jamin Herzog;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichnung, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie

und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Artikel 2.

Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Nur in den Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugtenervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in

Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in tochter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgeesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- 1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragener werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

- 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
- 3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.
- 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Artikel 10 getroffenen Bestimmung im Gebiet des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 10.

Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker,

Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Bervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13 und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

Die im Artikel 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiet des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angeetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten

Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6 festgesetzt ist, beschränkt.

Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebersetzung veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel 20.

Wer wissenschaftlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünf-hundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Artikel 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes, zugestellt werden.

Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgeesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die

Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel 25.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung des-

selben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder andern Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiete des Norddeutschen Bundes dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden an denselben Orte und zu derselben Zeit, wie die Ratifikationsurkunden jenes Vertrages, ausgetauscht werden.

So geschehen in Berlin, den 13. Mai 1869.

(L. S.) (Gez.) **B. Hammer**, Oberst.

(L. S.) (Gez.) **Senning**.

(L. S.) (Gez.) **Herzog**.

f. Erklärung

zur

vorstehenden Uebereinkunft, betreffend den Beginn und die Dauer derselben.

Berlin, den 13. Mai 1869.

Die Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und an Werken der Kunst zwischen dem Norddeutschen Bunde und der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche heute von den unterzeichneten Bevollmächtigten vollzogen worden ist, soll nach der Schlußbestimmung zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft treten, wie der heute gleichfalls vollzogene Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Bevollmächtigten sind dahin einverstanden und erklären, daß andererseits Beginn und Dauer der Geltung des Handels- und Zollvertrages durch die Genehmigung und den Bestand der vorerwähnten Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst bedingt sein soll, und haben zu Urkund dessen dieses Protokoll aufgenommen und wie folgt vollzogen.

(L. S.) (Geg.) **B. Hammer**, Oberst. (L. S.) (Geg.) **Henning**.

" " **Herzog**.

g. Protokoll

zur

vorstehenden Uebereinkunft, hinsichtlich der Aktiengesellschaften
oder anonymen Gesellschaften.

(Vom 13. Mai 1869.)

Bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft, welche am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft und des Bundespräsidiums folgende Verabredungen getroffen:

§ 1.

Die innerhalb des Norddeutschen Bundes, sowie die innerhalb der Schweiz errichteten Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften werden gegenseitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor Gericht befähigt, anerkannt, sofern die Errichtung nach den Gesetzen des Landes, wo die Gesellschaft ihr Domizil hat, gültig erfolgt ist.

Ob und in wie weit eine solche Gesellschaft in den Staaten (Kantonen) des anderen Gebietes zum Gewerbs- oder Geschäftsbetriebe zugelassen werden kann, ist ausschließlich nach den eigenen Gesetzen der Staaten resp. Kantone zu bestimmen.

§ 2.

Den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins bleibt der Beitritt zu dieser Uebereinkunft vorbehalten.

§ 3.

Gegenwärtiges Protokoll tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie die im Eingang erwähnte Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der schweizerischen Eidgenossenschaft und soll in die Ratifikation dieser Uebereinkunft mit einbegriffen werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

(L. S.) (Gez.) **B. Hammer**, Oberst. (L. S.) (Gez.) **Senning**.
" " Herzog.

h. Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
zwischen der Schweiz und Württemberg am 18. März d. J.
abgeschlossenen Niederlassungsvertrag.

(Vom 11. Juni 1869.)

Tit. I

Bei den Verhandlungen, welche im Jahr 1865 zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollverein über einen Handelsvertrag gepflogen wurden, stellten die deutschen Bevollmächtigten das Begehren, daß gleichzeitig auch eine Vereinbarung über Niederlassungsverhältnisse getroffen werde, in dem Sinne, daß hinsichtlich des Rechtes zur Niederlassung und zum Gewerbsbetrieb die gegenseitigen Angehörigen nicht ungünstiger behandelt werden dürften, als diejenigen irgend eines fremden Staates. Der Umstand, daß bei ihrer innern Gesetzgebung nur ein Theil der Zollvereinsstaaten im Stande war, der Schweiz ein materielles Gegenrecht in den berührten Punkten einzuräumen, und weil von anderer Seite dem Zollverein die Kompetenz für Abschluß einer Konvention über Niederlassungsverhältnisse abging, brachte es mit sich, daß die dahierigen Unterhandlungen ausschließlich mit dem Königreich Württemberg fortgesetzt wurden und im Juni 1865 zum Abschlusse kamen. Da die Ratifikation des Vertrages durch den Art. 8 desselben von derjenigen des mit dem Zollverein abgeschlossenen Handelsvertrages abhängig gemacht worden war, blieben durch das Scheitern des letztern die Verhandlungen auf sich beruhen und würden erst zu Anfang des laufenden Jahres wieder aufgenommen und in dem Vertrag vom 18. März 1869 zu Ende geführt.

Dieser Vertrag, welcher Ihnen nun zur Genehmigung vorgelegt wird, ist bis auf einige Redaktionsveränderungen mit dem im Jahr 1865 durch die Herren Stähelin, Heer und Hirzel-Lampe abgeschlossenen identisch. Derselbe steht mit dem Ihnen gleichfalls vor-

liegenden Handelsvertrags zwischen der Schweiz und dem Zollverein wiederum im Zusammenhang, insofern als der Niederlassungsvertrag nur dann in Kraft tritt, wenn auch der Handelsvertrag zu Stande kommt, ohne daß dagegen der letztere von dem erstern abhängig wäre. Beide Verträge haben dieselbe Dauer.

Ueber die Wünschbarkeit solcher Verträge, ihre allgemeine Bedeutung und Wirkung hier in Erörterungen einzutreten, halten wir für überflüssig, nachdem die Verträge mit den übrigen Nachbarstaaten vorausgegangen sind, die für den vorliegenden nach allen Seiten zur Grundlage gedient haben. Es finden sich in dem württembergischen Verträge nur zwei Punkte, welche speziell hervorzuheben sind, nämlich die Artikel 5 und 7.

Die Erfahrung hat den Bundesrath darauf aufmerksam gemacht, daß eine Anzahl deutscher Staaten Entlassungen aus dem Bürgerrecht ertheilen, bevor die Betreffenden eine neue Heimat erworben haben. Finden sich solche Personen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft, so geben sie nicht bloß zu mannigfaltigen Schwierigkeiten Veranlassung, sondern es liegt auch die Gefahr der Entstehung neuer Heimatlosenfälle vor.

Diesen Uebelständen beugt Art. 5 des Vertrages vor, indem er die wechselseitige Pflicht ausspricht, Individuen, welche noch fortdauernd Angehörige eines Staates sind oder wenigstens das Bürgerrecht eines andern Staates noch nicht erworben haben, jederzeit wieder aufzunehmen.

Durch Art. 7 wird den sämtlichen deutschen Zollvereinsstaaten das Recht vorbehalten, dem Vertrage beizutreten, sobald ihre Gesetzgebung den Schweizern dieselben Rechte einräumt, welche sie nach dem Vertrage in Württemberg zu genießen haben. Dieser Beitritt geschieht aber nicht durch die bloße einseitige Erklärung, sondern es ist dem Bundesrathe das Recht vorbehalten, über das Zutreffen der genannten Voraussetzung sich Gewißheit zu verschaffen.

Wir haben die Ehre, Ihnen am Schlusse die Genehmigung der vorstehenden zwei Verträge und der Uebereinkunft zu beantragen.

Bern, den 11. Juni 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

I. Niederlassungsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich
Württemberg.

(Vom 18. März 1869.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft

einerseits, und

Seine Majestät der König von Württemberg

andererseits,

von dem Wunsche befeelt, die zwischen der Schweiz und dem Königreich Württemberg bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen der Schweiz in Württemberg und der Württemberger in der Schweiz in beiderseitigem Einverständnisse zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn eidgenössischen Oberst Emil Welki, Bundespräsident,
und

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister Freiherrn Adolf von Dw,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich, vorbehältlich der beiderseitigen Ratifikation, über folgende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Die Angehörigen der Schweiz werden im Königreich Württemberg hinsichtlich des Aufenthalts und der Niederlassung, der Gewerbeausübung, so wie des Erwerbs und der Veräußerung von Liegenschaften den Württembergern gleichgestellt; insbesondere sind dieselben berechtigt, sich im Königreich Württemberg zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben und zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben, ohne zum Eintritt in den Staats- oder Gemeindeverband genöthigt und ohne andern als den für die Württemberger geltenden Bedingungen und Leistungen unterworfen zu sein.

Es soll auch jeder weitere Vortheil, der in der einen oder andern der vorgedachten Beziehungen den Angehörigen eines dritten Staates im Königreich Württemberg eingeräumt ist oder eingeräumt werden wird, von selbst im gleichen Maße den Angehörigen der Schweiz zu Theil werden.

Artikel 2.

Andererseits werden die Angehörigen des Königreichs Württemberg in der Schweiz hinsichtlich des Aufenthaltes und der Niederlassung, der Gewerbeausübung, sowie des Erwerbs und der Veräußerung von Liegenschaften den Schweizerbürgern gleichgestellt; insbesondere sind dieselben berechtigt, sich in jedem Kantone der Schweiz zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben und zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben, ohne zum Eintritt in den Staats- oder Gemeindeverband genöthigt und ohne andere als den für die Schweizerbürger geltenden Bedingungen und Leistungen unterworfen zu sein.

Es soll auch jeder weitere Vortheil, der in der einen oder anderen der vorgedachten Beziehungen den Angehörigen eines dritten Staates in der Schweiz eingeräumt ist oder eingeräumt werden wird, von selbst im gleichem Maße den Angehörigen des Königreichs Württemberg zu Theil werden.

Artikel 3.

Die beiderseitigen Angehörigen bleiben in Betreff der Militärpflicht den Gesetzen ihres Heimatstaates unterworfen; in dem Staate der Niederlassung dagegen sind sie von allen hierauf bezüglichen Leistungen befreit.

Artikel 4.

Zur Erlangung der Niederlassungsbefugniß genügt beiderseits die Hinterlegung eines Heimatscheines und eines Zeugnisses, wodurch von

der zuständigen Heimatbehörde des Nachsuchenden bescheinigt wird, daß derselbe in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, einen unbescholtenen Leumund genieße und im Stande sei, sich und seine Familie zu ernähren.

Artikel 5.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich:

- a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd seine Angehörigen sind, und
- b. seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem andern oder in einem dritten Staate angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern der vertragenden Theile wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige, unverdächtige Heimatsurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Staate ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis an die Landesgrenze des Staates, für welchen der Transport bestimmt ist, werden von dem zuweisenden Staate getragen.

Artikel 6.

Die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in Württemberg, und umgekehrt die württembergischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- oder Polizeiverordnungen unterziehen.

Artikel 7.

Jedem zum deutschen Zollvereine gehörigen Staate bleibt das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage vorbehalten, unter der Voraussetzung, daß er im Falle ist, den auf seinem Gebiete sich niederlassenden Schweizern alle diejenigen Rechte zuzusichern, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages den Schweizern in Württemberg zugestanden sind.

Der Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen der Schweiz und den beitretenden Staaten bewirkt werden, nachdem sich vorgängig der schweizerische Bundesrath über das Zutreffen der genannten Voraussetzung vergewissert haben wird.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll zugleich mit dem demnächst zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollvereine abzuschließenden Handels- und Zollvertrag in Kraft treten und so lange als der letztere in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Die Ratifikationsurkunden über gegenwärtigen Vertrag sollen sofort nach beiderseits erfolgter Ratifikation des Handels- und Zollvertrages zwischen der Schweiz und dem Zollvereine zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, den 18. März 1869.

(L. S.) (Gez.) **Wetti.**

(L. S.) (Gez.) **Freiherr von Ow.**

k. Beschlußentwurf

betreffend

die Genehmigung des vorstehenden Handels- und Zollvertrags,
der Uebereinkunft zum Schutze des literarischen und künst-
lerischen Eigenthums; sowie des Niederlassungsvertrags.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. Juni 1869,
beschließt:

1. Dem zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 zu Berlin abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage;
2. der zwischen der Schweiz und dem Norddeutschen Bunde unterm 13. Mai 1869 zu Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft zum Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst;
3. dem zwischen der Schweiz und dem Königreich Württemberg am 18. März 1869 abgeschlossenen Niederlassungsvertrage
wird hiemit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.
4. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Verträge mit Deutschland.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1869
Date	
Data	
Seite	307-371
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 180

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.